

Allgemeine Verkaufsbedingungen der PolyComp GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der PolyComp GmbH.
- 1.2. Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie sind Bestandteil eines jeden zwischen uns und unserem jeweiligen Vertragspartner („Kunde“) abgeschlossenen Vertrages, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sie gelten auch und insbesondere für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn künftig nicht ausdrücklich auf diese AVB Bezug genommen wird.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden bedarf es nicht. Diese AVB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbracht haben.
- 1.4. Auf die in der Auftragsbestätigung vereinbarten und in diesen AVB verwendeten Handelsklauseln finden die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Abschlusses und Durchführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 2.2. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Soweit sich aus dem Angebot selbst oder den Umständen ein anderes nicht ergibt, stellen sie lediglich eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebotes dar, das der Annahme durch uns bedarf.
- 2.3. Wir sind an das betreffende Angebot nur für die Dauer der jeweils angegebenen Frist gebunden; im Übrigen gilt § 147 Abs. 2 BGB.
- 2.4. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Kunden (Angebot) und unsere Annahme in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder in Form der Lieferung der bestellten Ware zusammen mit der Rechnung zustande.
- 2.5. Sofern für die Ausfuhr unserer Waren eine exportrechtliche Ausfuhrgenehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder andere inländische oder ausländische staatliche Stellen erforderlich ist, steht die Wirksamkeit des Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) der Genehmigungserteilung durch die jeweils zuständige Behörde. Die Wirksamkeit des Vertrages steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein von uns routinemäßig durchgeführter Abgleich mit den jeweils einschlägigen Anti-Terror- und Sanktionslisten negativ ausfällt, also keine Übereinstimmung ergibt. Die näheren Einzelheiten zur Exportkontrolle sind in nachstehender Ziffer 12 geregelt.

3. Kaufpreis

- 3.1. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen; sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2. Maßgebend für die Berechnung des Kaufpreises ist das bei Verladung festgestellte Abgangsgewicht der Ware.
- 3.3. Bei Kostensenkungen oder -erhöhungen zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Ware von mehr als 5 %, die auf die Änderung oder Einführung öffentlicher Abgaben bei Importwaren, die Änderung der Währungsparitäten oder die Änderung der Preise für Vormaterialien zurückzuführen sind und die wir weder zu vertreten haben noch bei Vertragsschluss vorhersehbar waren, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen. Die Kostensteigerungen werden wir dem Kunden nachweisen. Bei Produkten mit eingetragenen Marken von inländischen Herstellern sind abweichend von den Abschlusspreisen die am Liefertage gültigen Preise maßgebend. Haben sich diese gegenüber den in der Bestellung oder der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen erhöht, so ist der Kunde berechtigt, von der hinsichtlich der Preiserhöhung betroffenen Lieferung oder Teillieferung zurückzutreten; ein Rücktrittsrecht besteht indes nicht bei Preiserhöhungen, die lediglich durch Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer verursacht werden.
- 3.4. Frachterhöhungen, Hoch- und Kleinwasserzuschläge, Eiszuschläge, Eilfrachten und sonstige besondere Frachtkosten irgendwelcher Art trägt der Kunde.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Für die Zahlung sind die in der Auftragsbestätigung bzw. in der Rechnung angegebenen Bedingungen maßgebend.
- 4.2. Die Zahlung hat, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Abzug (insbesondere ohne Abzug von Skonto) zu erfolgen.
- 4.3. Der Kunde gerät in Verzug, wenn er nicht zu der im Kaufvertrag bestimmten Zeit oder wenn er - sofern ein Zahlungsdatum nicht bestimmt ist - auf unsere Mahnung nicht leistet, spätestens aber 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung.
- 4.4. Zahlungen des Kunden werden entgegen einer etwaigen Tilgungsbestimmung stets für die älteste fällige Rechnung verwendet.
- 4.5. Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Sofern wir Wechsel annehmen, gehen Diskont- und Bankspesen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zu bezahlen. Die Hingabe von Wechseln oder Schecks gilt nicht als Barzahlung.
- 4.6. Falls begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstehen, insbesondere bei Zahlungsrückstand, sind wir berechtigt, eingeräumte

- Zahlungsfristen zu widerrufen. Soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen, behalten wir uns vor, gegen Rückgabe der Wechsel Barzahlung zu verlangen.
- 4.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.8. Das Risiko einer eventuellen Abwertung der im Vertrag vereinbarten Währung trägt der Kunde.
5. **Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme und Verzug**
- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 5.2. Die angegebenen Lieferzeiten sind bloße Richtzeiten, sofern sie nicht ausnahmsweise schriftlich und ausdrücklich als Fixtermin bestätigt worden sind.
- 5.3. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit aus der andauernden Geschäftsbeziehung im Rückstand ist, ruht unsere Lieferverpflichtung.
- 5.4. Falls begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, insbesondere bei einem Zahlungsrückstand, sind wir berechtigt, die Lieferung von Vorauszahlungen oder der Einräumung von Sicherheiten abhängig zu machen.
- 5.5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- 5.6. Bei FOB-Verkäufen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, binnen vierundzwanzig (24) Stunden nach Andienung der Ware von dem Kunden ein ladebereiter Seedampfer (Liner-Terms) in angemessener Position zu stellen. Etwaige durch Nichtbeachtung dieser Bedingung verursachten Spesen und Risiken gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.7. Ist der Transport der Ware dauerhaft oder vorübergehend unmöglich, ohne dass wir dies zu vertreten haben, so wird der Kaufpreis gleichwohl fällig; wir können dann die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden einlagern.
- 5.8. Alle Leistungsstörungen aufgrund von Ereignissen und Umständen, deren Eintritt außerhalb unseres Einflussbereiches und des Einflussbereiches unseres Lieferanten liegen, insbesondere Leistungsstörungen aufgrund von höherer Gewalt, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Leistungsstörung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit das Eintreten der Leistungsstörung für uns auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt und Vorkehrungsmaßnahmen nicht abwendbar war. Die Frist verlängert sich ebenso, wenn wir durch unseren Lieferanten trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäftes ohne unser Verschulden nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beliefert werden und uns auch ein anderweitiger Bezug der Ware unmöglich oder unzumutbar ist. Wir zeigen dem Kunden unverzüglich das Eintreten der Leistungsstörung sowie die hieraus voraussichtliche resultierende Lieferverzögerung an. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate, sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, hinsichtlich des nichterfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Lieferfrist befreit, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 5.9. Wir sind berechtigt, die Liefermenge, um bis zu 10% zu erhöhen oder zu verringern.
- 5.10. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 5.11. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Zu diesem Zweck werden wir dem Kunden eine entsprechende Rechnung vorlegen, aus der die Berechnung auf der Grundlage, der uns tatsächlich entstandenen Kosten ersichtlich ist. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 5.12. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
6. **Verpackung**
- Für Lieferungen in Leihverpackungen gelten unseren besonderen Bedingungen, die wir auf Wunsch übersenden. Einweggebinde und -verpackungen dürfen nur nach Unkenntlichmachung des Firmenzeichens und -namens und der Warenbezeichnung im Geschäftsverkehr wiederverwendet werden.
7. **Versand und Versicherung**
- 7.1. Alle Sendungen erfolgen - auch bei frachtfreier Lieferung - auf Gefahr des Kunden.
- 7.2. Wir führen den Transport nur für den Kunde durch. Die Versicherung der Ware ist daher Sache des Kunden.
- 7.3. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Wir werden uns bemühen, die Wünsche des Kunden dabei zu berücksichtigen.
- 7.4. Bei Konsignationslagern trägt der Kunde die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der bei ihm lagernden, uns gehörenden Ware. Der Kunde ist

insoweit zum Abschluss einer angemessenen Versicherung verpflichtet, die uns auf unser Verlangen nachzuweisen ist.

8. Mängelgewährleistung

- 8.1. Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- 8.2. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.3. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.4. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Anlieferung zu prüfen. Erforderlichenfalls hat der Kunde durch eine Probeverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vereinbarten Einsatzzweck geeignet ist.
- 8.5. Etwaige bei der Prüfung erkennbare Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs-, Herstellungs- und Versandanummern anzuzeigen. Der Kunde hat die Mängel so genau wie möglich zu beschreiben. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden hinsichtlich offensichtlicher oder bekannter Mängel einschließlich sich hieraus ergebender Folgemängel. Voraussetzung für eine Anerkennung jedwede Beanstandung ist die sachgemäße Lagerung der Ware nach Ablieferung.
- 8.6. Bei zur Ausfuhr bestimmter Waren muss der Kunde die Ware bei der Anlieferung unverzüglich untersuchen und dabei erkennbare Mängel und/oder Fehlbestände unverzüglich nach der Entladung vom Transportmittel anzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und ist mit einer Begründung zu versehen, die eine Nachprüfung ermöglicht.
- 8.7. Bei FOB- und FAS-Verkäufen muss die Untersuchung im Ladehafen im Kai oder im Schiff vor Verschiffung erfolgen, bei CIF- und CFR-Verkäufen unverzüglich nach dem Löschen, möglichst vor der Verzollung.
- 8.8. Wird die Ware vom Kunden ohne Umladung weiterversandt, so muss die Untersuchung trotzdem am ersten Bestimmungsort erfolgen.
- 8.9. Klauseln, die die Schiffsmakler oder Reeder in den Seeladescheinen oder anderen Papieren anbringen, sind nicht beweiskräftig.
- 8.10. Die Mängelrüge erstreckt sich nur auf die beanstandete Ware, ohne dass dadurch die Verpflichtung des Kunden zur Abnahme der noch zu liefernden vereinbarten Mengen berührt wird.
- 8.11. Beanstandete Ware darf nur an die von uns bestimmte Anschrift und erst dann zurückgesandt werden, wenn wir die Ware trotz zweimaliger Aufforderung nicht in angemessener Frist beim Kunden abgeholt haben.
- 8.12. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung der Ware.

9. Auskünfte, Rat und Empfehlungen

Wenn wir über die Verarbeitungs- und die Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte oder über sonstige Umstände Auskunft geben oder wir einen technischen Rat oder eine Empfehlung erteilen, geschieht dies nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich. Solche Auskünfte, Ratschläge oder Empfehlungen befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Schadensersatzansprüche können insoweit uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- 10.2. Der Kunde ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs, und solange er nicht in Zahlungsverzug ist, zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu seinen normalen Geschäftsbedingungen berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.
- 10.3. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Vorausabtretung hiermit an.
- 10.4. Der Kunde ist, ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechts, bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns in Verzug gerät oder wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung, etc.). Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Kunde auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu machen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
- 10.5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden wird. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, weil die ihm gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, räumt uns der Kunde im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache ein. Der Kunde verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.

Wird die Vorbehaltsware – unabhängig davon, ob eine Verarbeitung oder Vermischung stattgefunden hat – zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

- 10.6. Sofern wir zur Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt sind, kann diese auch freihändig erfolgen.
- 10.7. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
- 10.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Kunde hat uns die Kosten für eine erfolgreiche Intervention zu erstatten, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Auch über andere Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich informieren.
- 10.9. Sollte die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts entsprechend den vorstehenden Bedingungen in dem Land, in das die Ware vertragsgemäß verbracht wird, nicht anerkannt werden, so ist der Kunde verpflichtet, uns eine gleichwertige Sicherheit zur Absicherung unserer Forderungen zu gewähren und alle dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben.
11. **Kennzeichen der Hersteller**
Zahlreiche von uns gelieferte Erzeugnisse sind mit einem Kennzeichen (z.B. einer Marke oder einer Firma) des Herstellers gekennzeichnet. Werden diese Erzeugnisse verarbeitet, so ist die Benutzung dieser Kennzeichen in Verbindung mit dem hierdurch hergestellten Erzeugnis nur zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des Herstellers vorliegt. Dies gilt für alle Verarbeitungsstufen. Diese Zustimmung setzt neben der Erfüllung der kennzeichenrechtlichen Formalitäten insbesondere voraus, dass die Verarbeitung in einer von dem Hersteller gebilligten Weise erfolgt. Die Zustimmung des Herstellers hat der Kunde selbst einzuholen.
12. **Exportkontrolle**
- 12.1. Setzt die von uns zu erbringende Lieferung eine vorherige Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung einer Regierung und/oder staatlichen Behörde voraus oder ist die Lieferung aufgrund nationaler oder internationaler gesetzlicher Regelungen anderweitig beschränkt oder verboten, sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Liefer- und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen so lange auszusetzen, bis die Genehmigung erteilt oder die Beschränkung bzw. das Verbot aufgehoben ist. Ist die Lieferung von der Erteilung einer Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung abhängig und wird diese nicht erteilt, sind wir jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen, die sich aus den in dieser Ziffer 12.1 genannten Gründen ergeben, oder dafür, dass eine Lieferung aufgrund von Exportkontrollvorschriften überhaupt nicht durchgeführt werden kann, es sei denn uns ist insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten. Das gleiche gilt in Fällen des berechtigten Rücktritts nach dieser Ziffer 12.1.
- 12.2. Mit der Annahme des Angebots, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung versichert der Kunde, dass er keine Geschäfte mit den von uns gelieferten Gütern betreiben wird, die gegen anwendbare gesetzliche Ausfuhrbestimmungen und/oder geltende EU-Sanktionen verstoßen, und insbesondere Weiterlieferungen, Verbringungen und Ausfuhren der gelieferten Güter nur unter Einhaltung anwendbarer gesetzlicher Exportkontrollbestimmungen durchführen wird.
- 12.3. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass in die Vertragsabwicklung keine Personen, Organisationen oder Einrichtungen involviert sind oder hierdurch gefördert werden, die in den jeweils geltenden Anti-Terror- und Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinten Nationen (insb. den VO (EG) Nr. 881/2002; VO (EG) Nr. 2580/2001; VO (EU) Nr. 753/2011) aufgeführt sind. Dies gilt auch im Hinblick auf Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Anti-Terror- und Sanktionslisten anderer Regierungen aufgeführt sind (insb. US Denied Persons List, US Entity List, US Specially Designated Nationals List, US Debarred List), sofern diese nicht unilateral über die UN- oder EU- Sanktionen hinausgehen. Die Berücksichtigung der Teile von Anti-Terror- und Sanktionslisten anderer Regierungen, die unilateral über die Sanktionslisten der UN- oder EU hinausgehen, sowie eine Einhaltung länderbezogener Exportkontrollvorschriften ist an die Einhaltung des §7 AWW (Außenwirtschaftsverordnung) geknüpft und darf diesem nicht entgegenstehen. Weder geben wir eine Boykotterklärung ab, noch fordern wir dazu auf, eine Boykotterklärung abzugeben. Der Kunde versichert weiter, dass weder er selbst noch einer seiner Gesellschafter oder eines seiner Organmitglieder auf einer solchen Anti-Terror- oder Sanktionsliste gelistet sind, er nicht einer darauf befindlichen Person oder Körperschaft untersteht oder deren Teilhaber ist. Sollte der Kunde selbst, einer seiner Gesellschafter oder eines seiner Organmitglieder oder eine Person oder Körperschaft, deren Teilhaber er ist, während der Dauer des Vertrages in eine solche Anti-Terror- oder Sanktionsliste aufgenommen werden, ist der Kunde verpflichtet, uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei begründetem Verdacht, dass der Kunde oder von ihm in die Vertragsabwicklung eingebundene Personen mit einer auf den Anti-Terror- und Sanktionslisten aufgeführten Person, Organisation oder Einrichtung identisch ist oder solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen Vermögenswerte zukommen lässt oder von ihnen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, behalten wir uns vor, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder unsere Leistung bis zur vollständigen Klärung des Verdachts zurückzubehalten. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen alle Informationen zukommen zu lassen, die wir zur Aufklärung des Verdachts bzw. des zugrundeliegenden Sachverhalts vernünftigerweise für erforderlich halten dürfen.
- 12.4. Die PolyComp GmbH und der Kunde sind sich einig, dass eine wirksame Exportkontrolle durch den Kunden eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des Vertrags ist. Ein Verstoß gegen exportkontrollrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit unseren Produkten stellt daher stets eine

schwerwiegende Verletzung unserer Interessen dar. Dies gilt auch dann, wenn der Verstoß von Dritten herbeigeführt worden ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder hiervon zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen hierdurch entstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Er ist ferner verpflichtet, uns für sonstige Aufwendungen und Schäden, seien es materielle oder immaterielle, insbesondere auch Bußgeld- oder Strafzahlungen, Ersatz zu leisten, die uns durch die Nichteinhaltung der in den Ziffern 12.1 bis 12.3 aufgeführten Verpflichtungen entstehen.

13. Haftung

- 13.1. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften wir dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.
- 13.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 13.3. Die sich aus Ziffer 13.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, so- weit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4. Schadensersatzansprüche des Kunden, einerlei aus welchem Rechtsgrund, verjähren zwölf (12) Monate nachdem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, spätestens aber drei (3) Jahre nach der Pflichtverletzung. Grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Anspruch auf vorsätzlichem Verhalten unsererseits beruht oder es sich um einen Anspruch wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Verladeort; Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist ausschließlich unserer unser Sitz.
- 14.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Einheitlichen UN Kaufrechts (CISG).
- 14.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich Norderstedt. Wir sind jedoch berechtigt, auch an einem sonstigen für den Kunden geltenden Gerichtsstand, insbesondere dessen allgemeinem Gerichtsstand, Klage zu erheben.
- 14.4. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eventuell unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Regelung am nächsten kommen.
